

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 20 (1844)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Die Landgemeinde von 1644 : Stoff zu Parallelen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542214>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Landsgemeinde von 1644.

Stoff zu Parallelen.

In verschiedener Rücksicht das volle Gegentheil der dießjährigen Landsgemeinde war diejenige, die zwei Jahrhunderte früher ebenfalls in Trogen gehalten wurde. Wir erlauben uns desto unbedenklicher, ein Bild derselben hier festzuhalten, da wir im Falle sind, aus gleichzeitigen handschriftlichen Quellen manches Neue mitzutheilen.

H. Decan Bischofberger in Trogen, unser Geschichtschreiber, liefert uns in seinen Jahrbüchern, die sich im Synodalarchive befinden, folgende Aufschlüsse über die Zeit, welche jener Landsgemeinde voranging.

„Bey Antretung meines diensts waren 2 Persohnen gefangen, Ambros. Keuffler vnd Christian Ringeyfen, Schmid alhie, die sind, samt noch einem, Hans Eugster genant, auffß Meer verschickt worden, den 14. octob. (1643). Ihre Zugebne waren der Landleutter von Appenzell, einer auß deß Fürstl. Abts zu St. Gallen Landschafft vnd Uli Grunholzer von Trogen, geleitsbott; die haben sie bis nacher Cham<sup>2)</sup> geführt.“

„Dieser Verschickung waren Landleut nit allenthalben wol zufrieden, vermeinten, ein Ehrsame Oberkeit hett sie, als Evangelische Leut, nit sollen an solche ort verkauffen, sie entweder am Leben, so sie es verschuldet, gestrafft, oder in Franckreich in ehrliche Kriegsdienst verschickt haben. Es gab der Oberkeit hin vnd wider vil verweissens. Das hat Sie verursacht, ein offen Manifest deßwegen zu Publicieren vnd verlesen zelassen, darinn ihr verbrechen angeführt.“

„Hans Eugster hat der Oberkeit schmählich zugeredt: sie habe ihm ein falsch Brtheil gegeben. Das traff etwas wenigß gelt an, darumb er einen seiner nachporen anzogen, aber die sach vor klein und großen Rath verlohrt, weil der ander

---

<sup>2)</sup> Bergamo? Die zwei katholischen Führer sind interessant.

mit Unparteyischen kundschaften erweisen, daß Er ihn, Eugler, bezahlt. Er kam hierüber in gefangenschaft, vnd beharrte nit nur solche reden, sonder dreyte auch etlichen seiner Herren auff Leib vnd leben. Also ward Er an die Marter geschlagen vnd für Hochgericht gestellt, aber von Seiner fründschafft erbeten. Die hat ihn, auß oberkeitlicher Erkantnuß, zu Handen genommen vnd vngesehr 1 $\frac{1}{2}$  jahr erhalten. Als Sie ihn hierauff mit einem Hauptmann in Franckreich verschicken wollen, hat er sich gewidriget, mit fürwand, die fründschafft müße ihn erhalten. Entlich ist Er, seines verstandes beraubet, etlich Zeit in der Kräzeren, in einem Stall, gleich einem vnvernünftigen thier gehalten vnd zuletzt auf das Meer verschickt worden."

"Ambrosius Reuffler war auch mehrmalen in Gefangenschaft gelegt. Vngesehr 3 Jahr vor seiner Verschickung wegen verübten nothzwangs gegen einer weibs Persohn; ward darumb abgestrafft vnd auff geschworen vrschuld ledig gelassen. Hierüber Er sein Oberkeit verkleinert vnd gesagt, Sie habe seiner mitgefangnen Einem zu kurz vnd vnrecht gethan. Hernach ist Er auß etwas argwohn widerumb in gefangenschaft kommen, hat aber nach seiner Erledigung die vrschuld übergangen vnd Bartli Hafnern zu Hundwil getreüwt, vnd als hierauff ein Friden zwüschen ihnen beiden angelegt worden, hat ihn der Reuffler mit worten vnd thaten gebrochen. Entlich ist Er widerumb in gefangenschaft gelegt, für Hochgericht gestellt, ihme aber auff fürbitt seiner Frawen am Leben verschonet worden."

"Christen Ringeyßen, so mit obgedachtem Reuffler vormals wegen gezigner Diebstählen 5 $\frac{1}{2}$  wuchen gefangen gelegen, wo Er nit die mindste vrsach gewesen, daß der Reuffler die Vhrschild so oft übergangen, also hat er sie auch selbst nit gehalten, grobe Treüwort außgestoßen, beides gegen Privat-Personen vnd einen Ehrsammen Rath, vnd allen den Teuffel auff den Hals gewünscht, die mit seiner sach zu schaffen haben."

"Zu welchem kommen, daß die leiften beid nit wöllen fehlbar sein vnd vmb verzihung bitten, all drey aber gebochet,

ihr verbrechen seye nit des tods werth; daß sie aber solten auff das Meer verschickt werden, seye nit Landrecht.“

War schon durch diese Vorfälle eine Verstimmung in's Volk gekommen, so mußte dieselbe desto größer werden, da noch eine andere Aufregung hinzukam. Die Gemeindegüter befanden sich damals noch in sehr beschränkten Umständen, wie wir denn z. B. wissen, daß die Gemeinde Herisau im Jahr 1683 ein öffentliches Vermögen von nur 11,460 fl. 59 fr. besaß.<sup>3)</sup> Allerdings waren auch die Bedürfnisse nicht groß. Für die Schulen erhielten die Gemeinden jährlich eine Unterstützung aus dem Landsäckel, und aus der nämlichen Quelle wurden in einzelnen Fällen die Schullöhne „um Gottes willen“ bezahlt.<sup>4)</sup> Für das Armenwesen wurde der Landsäckel ebenfalls auf mehrfache Weise in Anspruch genommen; besonders aber wurden die Verwandten zu Unterstützungen gezwungen, so daß z. B. im Jahr 1650 die bestimmte Verordnung aufgestellt wurde, daß die „Fründschafft biß in das acht glied“ zu Beiträgen angehalten werde. Daß der Bettel ebenfalls unter die Hülfzquellen der Armen gehörte, dürfen wir nicht erst anführen.<sup>5)</sup>

Daß indessen der Vermögenszustand der Gemeindegüter allzu beschränkt gewesen sei, können wir aus folgendem Beschlusse entnehmen, der den 16. Mai 1643 von den neuen und alten Rätthen gefaßt wurde.

„Behrners ward erkendt, wenn vnserer Landtleuthen, es  
 „wären Man oder wybs Persohnen, mit Tod abgiengen vnd  
 „Keine Lyb Erben, sondern, wie man es Nimbt, Lachende  
 „Erben vorhanden, so solle Allweg von jeden 100 fl. fünff  
 „Gulden an Kilchen vnd Schuollen ghören. Wenn aber sich  
 „begäbe, im fahl es an Etlichen Orthen so gar Blwots Arme

<sup>3)</sup> Monatsblatt 1844, S. 5.

<sup>4)</sup> Siehe z. B. das Protokoll des großen Rathes.

<sup>5)</sup> Vor der Landestheilung hatte man, einer Verordnung von 1580 zufolge, die Bewilligung des Landammanns einzuholen, wenn man außer dem Lande betteln wollte.

„Erben vnd Kinder vorhanden, die deß Erbs halber gar  
 „mangelbar, folle eß der Fünff Guldinen halber an myn gn.  
 „Hrn. stohn.“

„Wenn aber ein Persohn mit Tod abgienge, so ein zym=  
 „liches hab vnd guot verliesse, sollend in allen Rooden durch  
 „verordnete vnd Armenpfleger auch angforderet werden vnd  
 „dann den Jenigen, in welicher Rood der Fahl gschieht,  
 „zughören.“

Es läßt sich denken, daß eine solche eingreifende Maßregel  
 gewaltigen Widerspruch fand. „Der Verordnung“, sagt Bi=  
 schofberger, „sing sich der gemeine Mann gleich anfangs vn=  
 „günstig erzeigen, disputirten, ob es auch auff ledige Persohnen,  
 „so begutet sein möchten, zu verstehen, darauß zu Prestens=  
 „zeiten große verwirrung erwachsen und die ligenden Güter  
 „leichtlich der Kilchen heimbsfallen möchten. Insonderheit gab  
 „das große vrsach zum vnwillen, daß sich an orten <sup>9)</sup> ein  
 „dergleichen Fahl begeben, da die Fürgesetzten den Erben  
 „auch nur den Haußrath zu theillen nit gestatten wollen;  
 „sie hetten sich denn zuvor mit der gemeind deß Aufkauffs  
 „verglichen.“ Bald war auch für die neue Last ein Namen  
 gefunden, der die Erbitterung noch vermehrte; sie wurde der  
 Todtenfall geheissen, und die Schreckbilder jener Zwingherrn=  
 zeit, in welcher der Todtenfall den Amtleuten des Abtes  
 Anlaß zu empörenden Bedrückungen gegeben hatte, bemäch=  
 tigten sich der Gemüther. An der Landsgemeinde sollte es  
 losgehen. Die schlechte Witterung mußte dazu beitragen, daß  
 der Unmuth desto ungezügelter ausbrach. Am Samstag vor  
 der Landsgemeinde, nach einem frühen Frühling, waren selbst  
 „im Rheinthal die Früchte der Bäumen und Reben an mehr=  
 „theils orten erfroren, außgenommen am Buchberg.“

Nachdem die Wahlen erledigt waren, als eben der Eid  
 geleistet werden sollte, erhob sich eine Stimme aus dem Volke,  
 die Aufschluß über den „Fall“ verlangte. H. „Ambs Land

<sup>9)</sup> Wasser, S. 610, nennt Reute.

„Ammann und Bannerherr Johannes Tanner von Herisau“ <sup>7)</sup> wollte sich anfangs stellen, als verstehe er das Begehren nicht, gab dann ausweichende Antwort, als dieses nicht ausreichte, und foderte endlich, daß man den Schreier aufzeichne, da Niemand befugt sei, etwas anzuziehen. Jetzt brach der Tumult los. „Wir sind All da, All, All“, riefen überall die Stimmen. Der zweite Landammann, H. Johannes Zellweger auf der Gähler in Teuffen, gab sich, wie sein College, vergebliche Mühe, den Sturm zu beschwichtigen, zumal er als der Urheber der verhassten Verordnung galt. Der Rath trat beim Stuhle zusammen und ließ sodann dem Volke mittheilen, „wie es gemeint und warumb es geschehen, mit Begehren, daß mans für gnehm halte.“ Unsonst. Solche wichtige Sachen müssen an die Abmehrung gebracht werden, rief man von allen Seiten. Der Landammann machte daher den Vorschlag, „daß mans übers Jahr an die Landtszgemeind bringen und biß dahin die stimmen zusammentragen werde. Befiehlt dem Landtschreiber, den Eid zu verlesen. Gemeine Landtleut aber ruffen: Heut, heut wollen wir das Mehr haben. Worauf H. Land Ammann die oberkeitliche Erkenntnuß wiederholet und ihre Gründ angezogen, und in wehren dem gerüsch das mehr ergehen lassen, und wegen Begehrens, man habß nit verstanden, soll noch ein mahl mehr, welches geschehen und geredt: Es seye abkennt, worüber sich mäniglich zu ruhen begeben und den Eid geschworen.“ <sup>8)</sup>

#### Litteratur.

Reichenau. 8 S. 8. (Paris, Imprimerie de Benard et Comp.)

Dieses Schriftchen unsers Landsmannes, des H. Reich in Paris, sammelt die Erinnerungen vom Aufenthalte des Königs Louis Philippe

<sup>7)</sup> Der damals in den meisten Fällen an die Tagsatzung abgeordnet wurde.

<sup>8)</sup> Unrichtig sagt Walser, daß Landammann Zellweger an der nächsten Landsgemeinde in Folge der anhaltenden Erbitterung abgesetzt worden sei. Erst im Jahr 1646 trat der Statthalter Schläpfer von Trogen an dessen Stelle.